

Bürgerbegehren für den Erhalt einer Baumschutzverordnung in Schweinfurt

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18a Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu der Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schweinfurt weiterhin eine Baumschutzverordnung hat, die insbesondere folgende Schutzgegenstände enthält:

- 1. Laubbäume ab einem Stammumfang von mindestens 70 cm***
- 2. Nadelbäume ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm***
- 3. Ersatzpflanzungen im Sinne dieser Verordnung vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an ?“**

***Der Stammumfang von Bäumen ist auf einer Höhe von 100cm über dem Erdboden zu messen.**

Begründung:

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der Feinstaubproblematik ist die ersatzlose Abschaffung einer Baumschutzverordnung ein völlig falsches Signal. Ein Baum produziert pro Stunde 1.200 Liter Sauerstoff, verbraucht etwa 2,4 Kilogramm Kohlendioxid und filtert bis zu 7.000 Kilogramm Staub. Um die Leistung eines Altbaumes zu ersetzen, müssten je nach Baumart ca. 200 Jungbäume gepflanzt werden. Nachdem in vielen Städten die Überschreitung von Schadstoffgrenzwerten mittlerweile an der Tagesordnung ist, braucht es mehr statt weniger Bäume!

Vertreter des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung*

1. Stefan Labus W.-v.-d.-Vogelweide-Str. 22 97422 Schweinfurt
2. Dr. Ulrike Schneider Krumme Gasse 30 97421 Schweinfurt

*Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Hinweis:

Gültige Unterschriften können nur von Personen geleistet werden, die bei OB- bzw. Stadtratswahlen in der Stadt Schweinfurt wahlberechtigt sind. Geburtsdatum und die Adressangabe sind erforderlich, damit die Stadtverwaltung prüfen kann, ob das Wahlrecht besteht.